

News&Tipps

2/2023

Steuern: Die Steuerbelastung natürlicher Personen

Beratung: Vermögen in Ehe und Konkubinat

Kundenporträt: Gemeinsam am Erfolg beteiligt

Liegenschaftsunterhalt: Wer gut plant, kann Steuern sparen

Buchhaltung: Erhöhung der Mehrwertsteuersätze

Die Steuerbelastung natürlicher Personen

Wenn Privatpersonen oder Selbständigerwerbende von «Steuerbelastung» sprechen, meinen sie in der Regel die direkten Steuern an Bund, Kanton, Gemeinde und Kirche. Welche Faktoren sind für die Steuerhöhe massgebend? Und wie erfolgt die Berechnung?

Die Höhe der direkten Steuern wird durch drei Faktoren beeinflusst: durch die Familiensituation, den Wohnort und die finanziellen Verhältnisse – also durch Einkommen und Vermögen.

Familiensituation

Je nach Familiensituation kommen unterschiedliche Steuertarife zur Anwendung: Es gibt einen Tarif für «Verheiratete und Einelternfamilien» und einen Tarif für «Alleinstehende». Der Tarif für «Verheiratete und Einelternfamilien» ist etwas milder und gilt auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft sowie für unverheiratete Einzelpersonen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben und für sie sorgen.

Verheiratete Paare sowie Personen in eingetragener Partnerschaft werden steuerlich als Einheit betrachtet.

		Steuertarif	Einfache Steuer
Steuerbares Einkommen	Fr. 80 000.–	3.63%	Fr. 2 907.70
Steuerbares Vermögen	Fr. 200 000.–	0.05%	Fr. 103.50
Total			Fr. 3 011.20

Tabelle 1: Berechnung der einfachen Steuer (Tarif für Verheiratete und Einelternfamilien, 2023)

	Einfache Steuer	Steueranlage	Steuerbetrag
Kanton Bern	Fr. 3 011.20	3.025	Fr. 9 108.90
Gemeinde Zollikofen	Fr. 3 011.20	1.400	Fr. 4 215.70
Kirchgemeinde reformiert	Fr. 3 011.20	0.185	Fr. 557.10
Total			Fr. 13 881.70

Tabelle 2: Berechnung des Steuerbetrages (2023)

Einkommen, Vermögen, Wohnort

Natürliche Personen füllen in der Regel einmal pro Jahr ihre Steuererklärung aus. Auf dieser Basis werden die Steuern veranlagt: Für die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer wird zuerst anhand des angegebenen steuerbaren Einkom-

mens und Vermögens die sogenannte einfache Steuer berechnet (Tabelle 1). Anschliessend multipliziert man die einfache Steuer mit den Steueranlagen – auch Steuerfüsse genannt – des Kantons, der Gemeinde und der Kirchgemeinde (Tabelle 2). Bei der direkten Bundessteuer

(Tabelle 3) ist die Berechnung anders: Das Vermögen und der Wohnort spielen hier keine Rolle, massgebend ist nur das Einkommen. Die Tarife sind landesweit identisch.

→ Tipp

Auf der Website des Kantons Bern gibt es einen **einfach zu bedienenden Rechner für alle relevanten Steuerarten** (Google-Suche «Steuerrechner Bern»).

Die Steuerprogression

Hohe Einkommen werden stärker besteuert als tiefe. Abbildung 1 zeigt, wie sich die Steuerprogression beim Einkommen auswirkt: Beträgt das Einkommen 80 000 Franken, erreicht die Einkommenssteuerbelastung 14 438 Franken. Verdoppelt sich das Einkommen auf 160 000 Franken, steigen die Steuern überproportional auf 39 783 Franken. Die Abgabelast erhöht sich also nicht wie das Einkommen um den Faktor 2, sondern um den Faktor 2,76.

Bei der Vermögenssteuer existiert ebenfalls eine Steuerprogression (Abbildung 2). Jedoch ist die tatsächlich geschuldete Vermögenssteuer wegen der «Vermögenssteuerbremse» nach Artikel 66 des Steuergesetzes des Kantons Bern aber oftmals tiefer als hier dargestellt.

Steueroptimierung

Mit gezielten Massnahmen können Sie das steuerbare Einkommen reduzieren oder über die Jahre ausgleichen. Beides führt zu einer geringeren Steuerbelastung. Gängige Massnahmen für die Steueroptimierung sind zum Beispiel:

- Einzahlungen in die Säule 3a oder in die Pensionskasse
- Unterhaltsarbeiten an Liegenschaften
- Abschreibungen auf Geschäftsvermögen (z.B. Maschinen oder Gebäude)
- Rückstellungen für anstehende Grossreparaturen an Geschäftsliegenschaften

→ Tipp

Wir empfehlen Ihnen, die finanziellen Verhältnisse sowie absehbare Veränderungen regelmässig mit Ihrem Treuhänder zu besprechen. Daraus lassen sich Massnahmen für die Steueroptimierung ableiten.

	Steuertarif	Steuerbetrag
Steuerbares Einkommen	Fr. 80 000.-	1.29%
		Fr. 1 033

Tabelle 3: Berechnung der direkten Bundessteuer (verheiratet, keine Kinder, 2023)

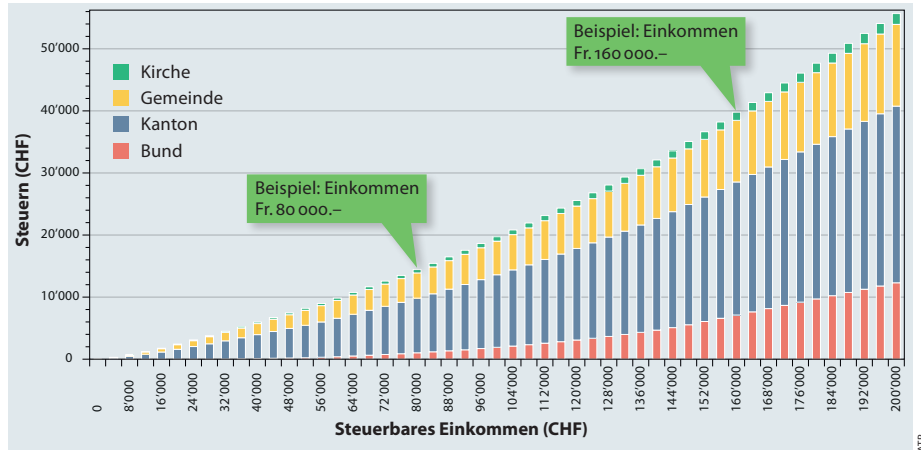


Abbildung 1: Einkommenssteuer bei unterschiedlichem Einkommen (Zollikofen, verheiratet, reformiert, 2023)

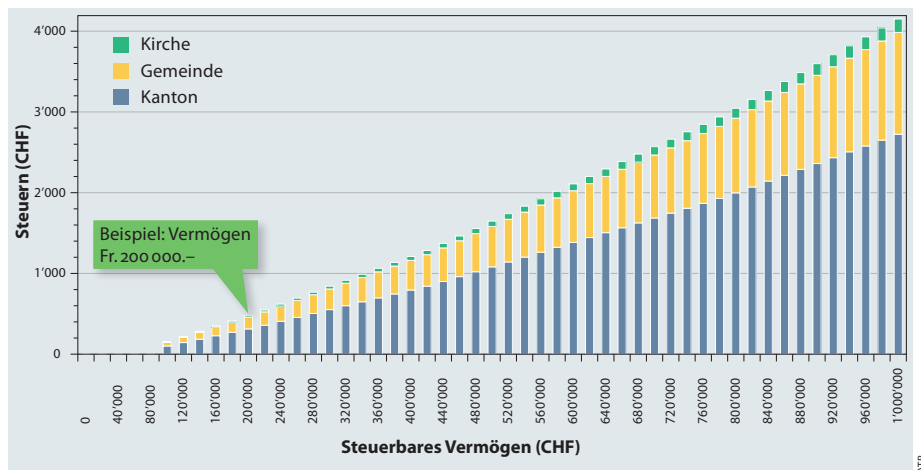


Abbildung 2: Vermögenssteuer bei unterschiedlichem Vermögen (Zollikofen, verheiratet, reformiert, 2023)

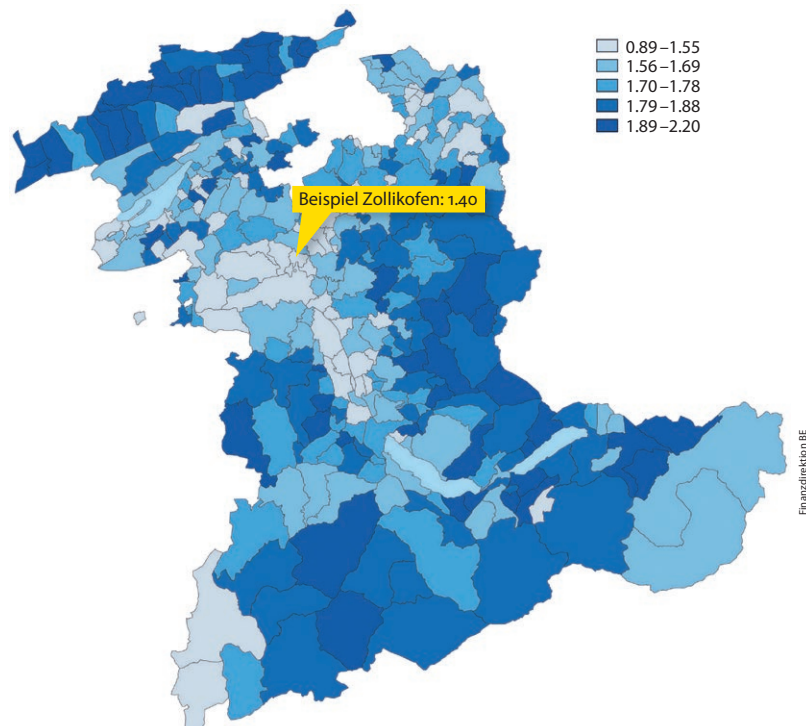


Abbildung 3: Übersicht der Steueranlage pro Gemeinde im Kanton Bern 2023 für natürliche Personen

Vermögen in Ehe und Konkubinats

Was gehört dir? Was mir? Was besitzen wir gemeinsam? Liebende, die auf Wolke sieben schweben, interessieren sich oft wenig für Eigentumsverhältnisse. Doch spätestens bei einer Trennung, Scheidung oder im Todesfall stellt sich die Frage nach der Vermögensaufteilung.

Regeln vereinfachen bekanntlich das Zusammenleben. Klare Abmachungen vermeiden Ärger und Streit – auch in Paarbeziehungen wie Ehe und Konkubinats.

Ehe: Drei mögliche Güterstände

Eine Ehe ist geschlossen, sobald beide Heiratswilligen auf dem Zivilstandsamt im Beisein von zwei volljährigen, urteilsfähigen Zeugen mit ihrer Unterschrift ihr Ja zur Heirat bestätigt haben. Die vermögensrechtlichen Folgen der Heirat sind im Zivilgesetzbuch festgelegt, genauer im Ehegüterrecht (Art. 181–251 ZGB). Das ZGB sieht drei Güterstände vor: Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft und Gütertrennung (siehe Abbildung 1). Vom gewählten Güterstand hängt ab, wie das eheliche Vermögen aufgeteilt wird, insbesondere bei Scheidung oder im Todesfall. Diese Aufteilung nennt sich «güterrechtliche Auseinandersetzung».

Ohne Ehevertrag: Errungenschaftsbeteiligung

Sofern durch einen Ehevertrag nichts anderes vereinbart ist und wenn keine ausserordentlichen Umstände vorliegen – etwa die Anordnung der Gütertrennung durch ein Gericht bei Überschuldung eines Ehepartners – gilt der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Die Errungenschaft umfasst alle Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Ehe entgeltlich erworben hat, etwa der Arbeiterwerb, Leistungen aus Sozialversicherungen oder Erträge aus dem Eigengut. Das Eigengut ist Vermögen, das vom Ehepartner in die Ehe eingebracht wurde oder ihm während der Ehe unentgeltlich zufiel, z.B. eine Erbschaft. Abbildung 2 zeigt, wie das Vermögen im Fall der Errungenschaftsbeteiligung

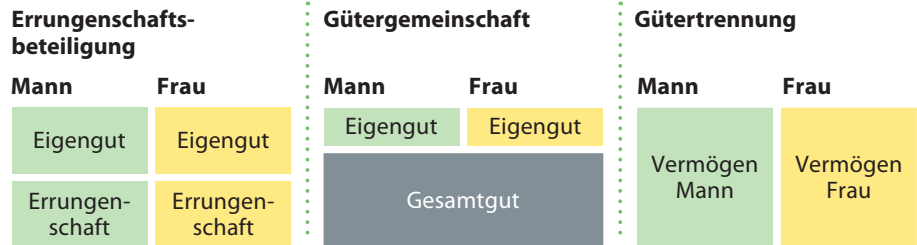


Abbildung 1: Die drei im Gesetz vorgesehenen Güterstände mit den entsprechenden Gütermassen

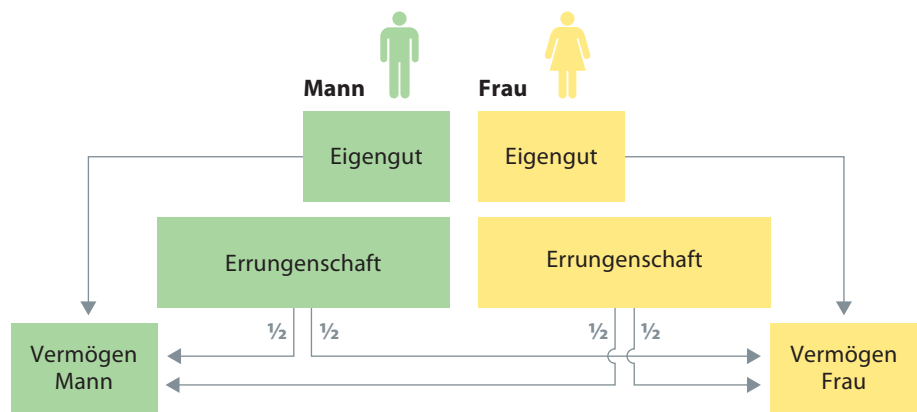


Abbildung 2: Güterrechtliche Auseinandersetzung bei der Errungenschaftsbeteiligung: Das Vermögen eines Ehepartners besteht aus dem jeweiligen Eigengut sowie aus je der Hälfte beider Errungenschaften.

zugewiesen wird. Mit einem öffentlich beurkundeten Ehevertrag kann das Paar vor oder nach der Eheschliessung einen anderen Güterstand wählen. Der Ehevertrag kann weitere Vereinbarungen enthalten und er wird häufig mit einem Erbvertrag kombiniert.

Sonderstellung Landwirtschaft

Im Schweizer Recht nimmt die Landwirtschaft in vielen Bereichen eine Sonderstellung ein. Dies zeigt sich auch bei der Absicherung des Ehepartners durch Sozialversicherungen. Zum Beispiel gibt es für Ehepartner, die vom Betrieb entlohnt werden, keine obligatorische berufliche Vorsorge – anders als im übrigen Gewerbe.

Konkubinatsvertraglich regeln

Im Gegensatz zur Ehe ist das Konkubinats gesetzlich nicht spezifisch geregelt. Mit einem Konkubinatsvertrag können unverheiratete Paare aber verbindliche

Abmachungen zu finanziellen oder alltäglichen Themen ihrer Partnerschaft treffen. So kann z.B. vereinbart werden, wer welchen Anteil an den gemeinsamen Lebenshaltungskosten trägt. Der Konkubinatsvertrag wird schriftlich verfasst. Er muss nicht öffentlich beurkundet werden. Zusätzlich sollte jeder Partner einen Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung verfassen.

Vererben im Konkubinats

Konkubinatspartner sind keine gesetzlichen Erben. Falls nichts Entsprechendes geregelt worden ist, gehen sie deshalb beim Tod des Partners leer aus. In einem Konkubinatsvertrag können erbrechtliche Themen nicht rechtsgültig vereinbart werden. Dazu braucht es ein Testament oder einen öffentlich beurkundeten Erbvertrag. ▲

➔ Tipp
Fachpersonen für Verträge und Testamente sind die Notare und Notarinnen. Bei Bedarf können wir Ihnen bewährte Kontakte vermitteln.

Gemeinsam am Erfolg beteiligt

Seit Auflösung der Generationengemeinschaft per Ende 2019 bewirtschaften die Eheleute **Severin und Andrea Kiener** den Betrieb Kiener in Habstetten. Beide sind als selbständig Erwerbstätige angemeldet und teilen sich das landwirtschaftliche Einkommen. Nachfolgend erläutern sie, wie sie zu dieser Lösung gekommen sind.



Familie Kiener: Severin, Luisa, Andrea und Andrin und ihr Hof



Warum habt ihr euch für die selbständige Erwerbstätigkeit beider Partner entschieden?

Schon vor dem Hofkauf haben wir beschlossen, dass wir Entscheidung auf dem Betrieb gemeinsam treffen wollen. Gleichzeitig ist es uns wichtig, dass alle Arbeiten auf dem Betrieb und im Haushalt entschädigt werden. Jede Arbeit hat für uns denselben Wert. Für uns war es somit naheliegend, beide Partner am Erfolg zu beteiligen.

Sind beide Partner auf dem Betrieb tätig?

Ja. Unser Ziel ist es, dass jeder seine Stärken in den Betrieb einbringen kann. Entsprechend werden auch die Arbeiten ausgeführt. Bevor wir Eltern geworden sind, waren wir viel mehr zusammen auf dem Betrieb tätig. Mit der Geburt unserer zwei Kinder haben wir jedoch bemerkt, dass sich die Zusammenarbeit aus praktischen Gründen in die Richtung geändert hat, dass Severin den grösseren Teil auf dem Betrieb arbeitet. Die Arbeiten im Kuhstall werden je nach Situation aber von beiden geleistet, ebenso die Arbeiten für die Direktvermarktung.

Wie organisiert ihr die Betriebsführung?

Das «Tagesgeschäft» teilen wir auf. Das heisst, jeder von uns hat seine Hauptverantwortung. Bei Andrea sind es vor allem die Familie, der auswärtige Erwerb und der Direktverkauf, bei Severin der Ackerbau und die Kühe. Die Entscheidungen werden jedoch immer von beiden getragen. Wir sind beide mit diesem System zufrieden. Wichtig ist uns, dass wir immer beide wissen, was auf dem Betrieb und in der Familie läuft.

Denkt ihr, dass die Erfolgsbeteiligung von beiden auch einen Einfluss auf die tägliche Zusammenarbeit hat?

Ja. Für uns bewirkt diese Lösung, dass beide ein Mitspracherecht haben, auch wenn eine Person stundenmässig weniger draussen arbeitet als die andere. Die Beteiligung am Einkommen unterstützt unsere Zusammenarbeit. Wir denken, dass sich so beide Partner gleichwertig fühlen.

Ist dieses Arbeits- und Erfolgsbeteiligungsmodell aus eurer Sicht wegweisend in der Landwirtschaft?

Nein. Wir denken, jedes Betriebsleiterehepaar muss das für sich entscheiden. Bei uns ist es so, dass vielleicht unsere Vergangenheit auch ein Grund für diese Zusammenarbeitsform ist. Wie beide sind je auf einem Landwirtschaftsbetrieb aufgewachsen, auf dem Mutter und Vater wussten, was auf dem Betrieb läuft. Ebenso wurden die Haushaltarbeiten von den Müttern und den Vätern geleistet. Entscheide wurden gemeinsam gefällt. Auch wir Kinder wussten damals, was auf dem Betrieb passiert. Wir sind heute beide sehr an der Landwirtschaft interessiert und haben daher dieses Lebensmodell für uns gewählt.

Gibt es Voraussetzungen, die aus eurer Sicht vorhanden sein müssen?

Beide Partner müssen eine Leidenschaft für den Landwirtschaftsbetrieb haben sowie die Voraussetzungen für den Erhalt von Direktzahlungen mitbringen.

Eckdaten Betrieb

Landwirtschaftliche Nutzfläche: 40 ha (ÖLN und IP-Suisse), Acker- und Futterbau, u.a. mit Urdinkel, Lupinen und 83 Hochstammbäumen

Wald: 6 ha

Tiere: 36 Milchkühe im Laufstall, 22 Mastkälber, 20 Legehennen, 2 Ziegen und andere Kleintiere

Besonderes: Direktvermarktung mit Milchautomat, tägliche Hofbesuche der Kinder der Kita Burehof GmbH, aktiv auf Facebook und Instagram: kiener-habstetten, #kiener_habstetten

Andrea kombiniert Kinderbetreuung und Gartenarbeit – und der Nachwuchs hilft tatkräftig im Stall.



Was hat die gemeinsame Zusammenarbeit für Vorteile?

Für uns gibt es ganz klar eine Risikominimierung. Fällt der eine aus, weiss der andere was auf dem Hof beziehungsweise im Haushalt läuft.

Severin: Unter Berufskollegen haben wir auch schon das Thema «Entscheidungen fällen» besprochen. Viele Entscheide werden vom Betriebsleiter selber getroffen. Aus meiner Sicht ist der Verantwortungsdruck kleiner, wenn man den Entscheid mit dem Partner besprechen kann. Sei es beispielsweise bei der Frage, ob man bei unsicherer Wetterlage ernten soll oder ob eine grössere Investition nötig ist.

Gibt es auch Tücken?

Wenn der Partner eine Situation aus einer anderen Sicht betrachtet und somit weitere Lösungsansätze und zusätzliches Wissen in das Unternehmen einbringt, ist zusätzliche Kommunikation erforderlich, was zeitaufwändiger sein kann. Zudem muss die Zweitmeinung des Partners von beiden Seiten akzeptiert werden, das erfordert einen gewissen Lernprozess.

Andrea und Severin, vielen Dank für das offene Gespräch. Wir wünschen euch weiterhin viel Erfolg auf dem Betrieb. ▲



«Die Beteiligung am Einkommen unterstützt unsere Zusammenarbeit. Wir denken, dass sich so beide Partner gleichwertig fühlen.»

Liegenschaftsunterhalt: Wer gut plant, kann Steuern sparen

An einer Liegenschaft gibt es immer etwas zu tun. Meist sind es kleinere Reparaturen oder Servicearbeiten, manchmal aber auch umfassende Sanierungen. Einiges darf in der Steuererklärung als Abzug geltend gemacht werden.



Hier zählt der neue Boden nur zu zwei Dritteln als Gebäudeunterhalt, weil das Parkett billigeres Laminat ersetzt.

Fritz Muster telefoniert mit seiner Treuhänderin und fragt: «Ich möchte meine Betriebsleiterwohnung sanieren. Küche, Bad, Böden und Fenster werden ersetzt. Was kann ich von den Steuern abziehen?»

Privat- oder Geschäftsvermögen?

Damit die Frage von Fritz Muster korrekt beantwortet werden kann, muss zuerst klar sein, ob die Liegenschaft zum Privatvermögen oder zum Geschäftsvermögen gehört:

- Liegenschaften im Privatvermögen werden im Kanton Bern auf dem Steuerformular 7 deklariert. Dort sind auch die Unterhaltskosten aufzuführen.
- Liegenschaften im Geschäftsvermögen sind in der Buchhaltung bilanziert. Die Unterhaltskosten können als Aufwand verbucht werden und vermindern somit das Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit.

Welche Kosten kann man abziehen?

Bei Liegenschaften im Privatvermögen können Sie in der jährlichen Steuererklärung folgende Kosten geltend machen:

- Unterhaltskosten
- Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen
- Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau
- Denkmalpflegekosten
- Liegenschaftssteuern und Baurechtszinsen

Nicht abziehbar sind Aufwendungen, die den Wert einer Liegenschaft erhöhen (wertvermehrnde Kosten) sowie Kosten, die keiner der vorgenannten Kategorien angehören.

Im Geschäftsvermögen muss ein Teil der oben genannten Kosten aktiviert werden. Dafür lassen sich die Kosten über mehrere Jahre verteilt erfolgswirksam abschreiben.

Was sind Unterhaltskosten?

Unterhaltskosten sind Aufwendungen, die dazu dienen, eine Liegenschaft in ihrem Wert bzw. bisherigen Zustand zu erhalten. Man spricht deshalb von werterhaltenden Kosten. Arbeiten gelten also nur als Unterhalt, wenn ein Wertverlust droht oder bereits eingetreten ist, mit anderen Worten, wenn etwas unterhaltsbedürftig ist. Kriterien sind die Lebensdauer und die Funktionsfähigkeit eines Gebäudes, eines Gebäudeteils oder einer Installation.



Grössere Renovationsarbeiten verteilen Sie wegen der Steuerprogression am besten auf mehrere Steuerperioden. In den übrigen Jahren, in denen nur geringe Unterhaltskosten anfallen, profitieren sie vom Pauschalabzug.

Die Abgrenzung zwischen Unterhalt und wertvermehrenden Kosten erfolgt nach objektiv-technischen Kriterien. Massstab ist hierbei nicht der Gesamtwert des Grundstücks, sondern der Wert des konkret instandgehaltenen Gebäudes, Gebäudeteils oder der ersetzten Installation. Aufwendungen, die nur teilweise werterhaltend sind, dürfen Sie nicht voll als Unterhaltskosten abziehen, sondern müssen den werterhaltenden Anteil der Aufwendungen anhand eines angemessenen Verteilschlüssels ausscheiden.

Privatliegenschaften

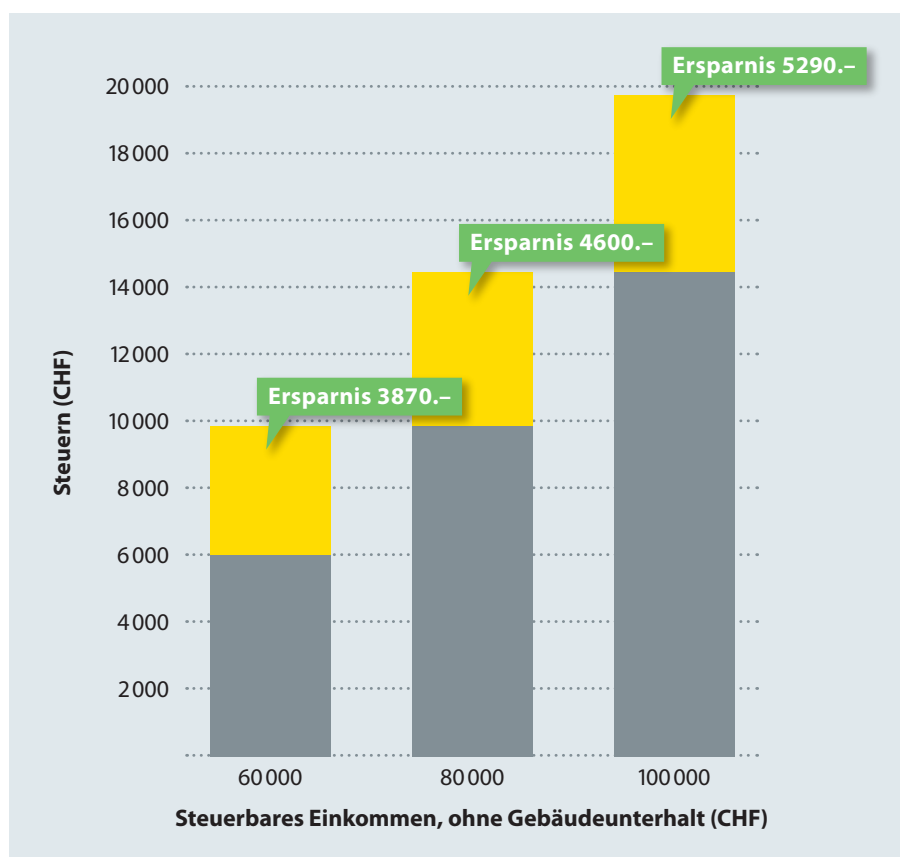
Eigenheimbesitzer dürfen jedes Jahr wählen, ob sie die effektiven Unterhaltskosten oder einen Pauschalabzug gelten machen wollen. Der Pauschalabzug beträgt für bis zu zehn Jahre alte Liegenschaften 10% des Gebäudeertrages (z.B. Eigenmietwert und Mietzinseinnahmen), für ältere Liegenschaften 20%. Ebenfalls abziehen darf man Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen, Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sowie Denkmalpflegekosten, auch wenn solche Kosten wertvermehrend sind. Andere wertvermehrende Arbeiten, etwa der Ausbau des Dachstocks oder der Anbau eines Wintergartens, sind dagegen nicht abzugsfähig.

Grössere Sanierungsarbeiten sind oft ein Mix zwischen abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Kosten. Bei Fritz Muster werden z.B. zusätzliche Küchengeräte angeschafft und Parkett ersetzt den bisherigen Laminatboden. Auskunft gibt im Kanton Bern das «Merkblatt 5 – Grundstückskosten». Fotos vor und nach der Renovation können helfen, den Anteil der abzugsfähigen Kosten nachzuweisen.

Werterhaltende Massnahmen können Sie nur in dem Jahr geltend machen, in dem Sie die Arbeiten ausführen lassen. Entscheidend ist in der Regel das Datum der Handwerkerrechnung. Achtung: Akontozahlungen sind erst zusammen mit der Schlussrechnung abziehbar. Hingegen können Sie Investitionen im Bereich Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten für einen Ersatzneubau über bis zu drei Jahre in Abzug bringen, soweit sie das steuerbare Einkommen übersteigen. Rechnungen für wertvermehrende Investitionen, die Sie nicht abziehen können, sollten sie unbedingt aufbewahren. Sie können diese später beim Verkauf der Liegenschaft geltend machen und so Grundstücksgewinnsteuern sparen.

Geschäftsliegenschaften

Für die Bilanzierung von Liegenschaften im Geschäftsvermögen sind die Vor-



So hoch ist die Steuerersparnis (gelb) bei unterschiedlichem steuerbarem Einkommen, wenn Kosten für den Gebäudeunterhalt im Betrag von 20 000 Franken in Abzug gebracht werden (Zollikofen, verheiratet, reformiert, keine Kinder, 2023).

schriften des Handelsrechts massgebend. Die Beurteilung des Liegenschaftsaufwandes kann sinngemäss nach dem «Merkblatt 5» erfolgen, sofern es sich um Kosten für reine Unterhaltsarbeiten oder um Aufwand für den Ersatz von bestehenden Einrichtungen handelt.

Kosten erstmaliger Einrichtungen sind im Geschäftsvermögen zu aktivieren. Auf Geschäftsliegenschaften dürfen Sie jährlich Abschreibungen vornehmen.

Zusätzlich dürfen Sie im Kanton Bern Rückstellungen für geplante Grossreparaturen an eigenen Liegenschaften verbuchen. Die Bildung und Auflösung dieser Rückstellungen wird steuerlich nur im Rahmen der in der Abschreibungsverordnung genannten Bedingungen anerkannt. Rückstellungen sind nur während maximal acht Jahren zulässig. Auf Verlangen der Steuerverwaltung ist ein Projektbeschrieb einzureichen. Wird die Reparatur ausgeführt, sind die laufenden Kosten der Rückstellung zu belasten. Wird die Reparatur nicht ausgeführt, ist die Rückstellung aufzulösen. Gebildete Rückstellungen dürfen somit nicht beliebig in Jahren mit schlechtem Geschäftsgang aufgelöst und in Jahren mit gutem Geschäftsgang wieder gebildet werden.

➔ Tipp

Bei grösseren Sanierungen im Geschäftsvermögen können Sie die Aufteilung der Kosten von der Steuerverwaltung vorprüfen lassen. Dazu sollten Sie neben der Kostenaufteilung auch sämtliche Belege, Pläne, Fotos und weitere relevante Unterlagen einreichen.

Steuerersparnis

Mit Liegenschaftsunterhalt können Sie Steuern sparen. Wegen der Steuerprogression hängt die Ersparnis von Ihrem sonstigen steuerbaren Einkommen ab. Gemäss der Grafik oben führt ein Gebäudeunterhalt von 20 000 Franken bei einem sonstigen steuerbaren Einkommen von 60 000 Franken zu einer Steuerersparnis von 3 870 Franken. Derselbe Gebäudeunterhalt führt bei höherem Einkommen zu einer deutlich höheren Ersparnis. ▲

Erhöhung der Mehrwertsteuersätze

Per 1. Januar 2024 werden in der Schweiz die Mehrwertsteuersätze erhöht. Wir erläutern Ihnen die nötigen Anpassungen bei Rechnungsstellung und Buchführung.

Die neuen Steuersätze gelten für Leistungen ab dem 1. Januar 2024. Das Rechnungsdatum oder das Datum des Zahlungseingangs spielen für die Höhe des Steuersatzes keine Rolle. Das bedeutet also: Leistungen die Sie bis am 31. Dezember 2023 erbringen, rechnen Sie mit dem alten Satz ab. Für Leistungen ab dem 1. Januar 2024 verwenden Sie den neuen Satz. Ebenfalls den neuen Satz verwenden Sie, wenn Sie im Jahr 2023 Rechnungen für Vorauszahlungen stellen, aber die Leistungen erst 2024 ausführen.

Ein Sonderfall sind Leistungen, die Sie teils 2023, teils 2024 erbringen. Hier müssen Sie den Zeitpunkt der einzelnen Teilleistungen auf Ihrer Rechnung klar deklarieren. Verzichten Sie darauf oder ist die Aufteilung unmöglich, müssen Sie den neuen, höheren Steuersatz auf die gesamte Rechnung anwenden. Falls Ihr Fakturierungsprogramm nicht in der Lage ist, den alten und den neuen Satz gleichzeitig auf einer Rechnung darzustellen, können Sie für jahresübergreifende Leistungen zwei Rechnungen schreiben.

Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug erfolgt zu dem auf der Rechnung ausgewiesenen Steuersatz. Sofern Ihr Lieferant einen falschen Steuersatz in Rechnung stellt und diesen später korrigiert, müssen Sie den gemachten Vorsteuerabzug nachträglich ebenfalls korrigieren.

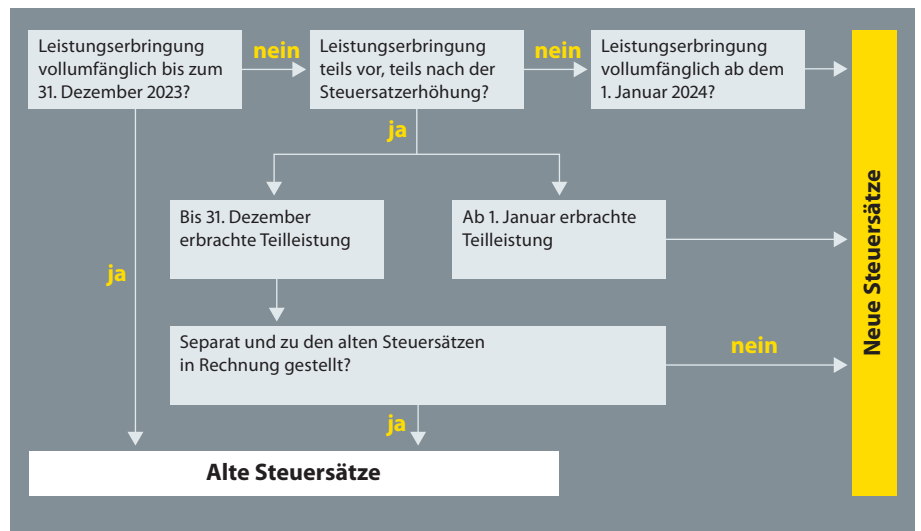
Beziehen Sie als steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten Erzeugnisse der Landwirtschaft im Rahmen Ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit? Dann können Sie vom Rechnungsbetrag folgende Prozente als

Tipps

Installieren Sie möglichst bald das MWST-Update Ihrer Buchhaltungssoftware. So sind beim Buchen die neuen Steuersätze verfügbar, und das per 1. Juli 2023 aktualisierte MWST-Abrechnungsformular wird korrekt ausgefüllt.

	bis 31.12.2023	ab 1.1.2024
Normalsatz	7.7%	8.1%
Reduzierter Steuersatz	2.5%	2.6%
Sondersatz für Beherbergungen	3.7%	3.8%

Die alten und die neuen Steuersätze



Wann gelten die alten und wann die neuen Steuersätze?

Vorsteuer abziehen (Urproduzentenabzug):

- 2,5% bis am 31. Dezember 2023
- 2,6% ab dem 1. Januar 2024

Veränderte Saldosteuersätze

Die Erhöhung der Steuersätze führt auch zu einer Anpassung der Saldosteuersätze:

Bis 31.12.2023	Ab 1.1.2024
0.1%	0.1%
0.6%	0.6%
1.2%	1.3%
2.0%	2.1%
2.8%	3.0%
3.5%	3.7%
4.3%	4.5%
5.1%	5.3%
5.9%	6.2%
6.5%	6.8%

Tipps

Passen Sie Ihre Fakturierungssoftware bzw. Ihre Rechnungsvorlagen rechtzeitig an. Achten Sie beim Ausstellen der Rechnung auf den Zeitpunkt der erbrachten Leistung.

Besuchen Sie uns auf Facebook:
facebook.com/atruetti

Impressum

Herausgeberin: Agro-Treuhand Rütli AG,
Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Abonnenten: Aktionäre, Partner und Kunden der Agro-Treuhand Rütli AG sowie übrige Landwirte im Rütli-Gebiet

Abonnements: Telefon 031 511 42 00, Fax 031 511 42 05,
info@atruetti.ch

Redaktion: Kaspar Mühlethaler

Auflage: 3500 Exemplare

Gestaltung: Atelier Ursula Heilig SGD

Druck: Elvadata AG